

Vereinssatzung

Gesangverein MGV Mozart Trebur e.V.

seit 1855

Männerchor – Frauenchor – disharmonix

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im *D.C.V.*

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

1. Der im Jahre 1855 gegründete Verein ist beim Amtsgericht *Darmstadt* in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:
„Gesangverein MGV Mozart Trebur e.V. seit 1855“.
Der Verein hat seinen Sitz in 65468 Trebur.
2. Der Verein gehört zum Sängerkreis Mainspitze im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Gesangverein besteht aus Männerchor, Frauenchor, disharmonix.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. *Der Verein* will durch Darbietungen in Chorkonzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen *sowohl* bei der interessierten Zuhörerschaft *als auch* bei seinen Mitgliedern *und deren* Angehörigen *die soziale Gemeinschaft mit Chorgesang fördern und ausbauen*.
3. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a. Regelmäßige, wöchentliche Chorproben,
 - b. Durchführung von Konzerten und Vorträgen,
 - c. Durchführung von unterhaltenden Veranstaltungen, die den Zusammenhalt innerhalb des Vereins und seiner Chöre fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische Betätigungen, insbesondere politische Veranstaltungen, sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
3. Die Mitglieder verpflichten sich, durch ihren Beitritt die Vereinssatzung anzuerkennen und sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

4. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil und sind bereit, bei den Veranstaltungen mitzuwirken.
5. Die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder können den Verein durch materielle und finanzielle Hilfe sowie bei *den* Veranstaltungen unterstützen.
6. Aktive Mitglieder und ehemalige Sänger/innen, die sich für den Verein und den Chorgesang große Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Für die Verbindlichkeit des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme *in den Verein* entscheidet der Vorstand.
2. Ein Beitrittsesuch ist abzulehnen, wenn der/die Bewerber/in:
 - a. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
 - b. das Ansehen des Gesangsvereins schwer geschädigt hat.
3. Bei minderjährigen Bewerbern ist *zusammen* mit der Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Die aktiven Mitglieder haben regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
4. Das Vereinsheim und das Vereinseigentum sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss *vom Verein* oder durch den Tod.
2. Jedes Mitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss *des Mitgliedes*. Der Ausschluss wird einen Tag nach der Zustellung wirksam.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn *dieses*:
 - a. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - b. entmündigt wird,
 - c. *das* Ansehen des *Vereins* geschädigt hat,
 - d. seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
5. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein, dem Sängerkreis und dem Sängerbund.
7. Einem Ehrenmitglied kann die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich *das Ehrenmitglied* der ihm erwiesenen Ehre unwürdig *gezeigt hat*.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ *des Vereins* ist die Jahreshauptversammlung.
3. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und führt dessen Verwaltung.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten *Halbjahr* eines jeden Kalenderjahres *durchzuführen*. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher *durch öffentliche Bekanntgabe*: in den Treburer Gemeindenachrichten, *den Zeitungen* Main-Spitze und Groß Gerauer Echo unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die aktiven Mitglieder der Chöre sind schriftlich einzuladen.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
3. *Die Jahreshauptversammlung* bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. *Die Jahreshauptversammlung* entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat *diese*:
 - a. über Annahme und Änderung der Vereinssatzung zu beschließen,
 - b. die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c. die Jahresberichte des Vorstandes und der Sprecher/innen der einzelnen Chöre entgegenzunehmen,
 - d. den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen,
 - e. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - f. über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - g. die Höhe der Vereinsbeiträge festzusetzen,
 - h. über Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - i. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.Beschlüsse nach Buchstaben h) und i) bedürfen der 2/3 Mehrheit.
5. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 9 (3a).
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist nur auf Antrag von 49% aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. *Deren* Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die der Jahreshauptversammlung.
7. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Der *Versammlungsleiter* stellt zu Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
8. Über den wesentlichen Verlauf der Jahreshauptversammlung ist *ein Protokoll anzufertigen*, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Wahlen zum *vertretungsberechtigten* Vorstand werden stets schriftlich und geheim vorgenommen. Der erweiterte Vorstand wird per Handzeichen gewählt, sobald nur ein

Wahlvorschlag vorliegt. **Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Vertretungsberechtigter Vorstand: gemäß §26 BGB

Vorstandsmitglied a

Vorstandsmitglied b

Vorstandsmitglied Finanzen

b. Erweiterter Vorstand:

Sprecher Männerchor

Sprecherin Frauenchor

Sprecher/in disharmonix

Schriftführung

Öffentlichkeitsarbeit

Mitgliederverwaltung

Wirtschaftsbetrieb

Hauswirtschaft

Hausverwaltung

Vom Vorstand nach Bedarf benannte Beauftragte mit besonderen Aufgabengebieten, (Projektleitung) mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand, soweit Entscheidungen anstehen, die ein bestimmtes Projekt betreffen, für das der Projektleiter beauftragt ist.

4. Der Vorstand gemäß § 9 (3a) führt nach den Beschlüssen des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verhinderung vertreten sich diese Vorstandsmitglieder gegenseitig.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 9 (3a) bestimmen einen Sitzungsleiter, der zu den Vorstandssitzungen einlädt und die Sitzungen leitet. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung die Verwaltung des Vereins. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der **vertretungsberechtigte** Vorstand gemäß § 9 (3a). Jeweils zwei der Vorstandmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
8. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder ständig, zeitnah und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
9. Die Sprecher der einzelnen Chöre werden in gesonderten Chorversammlungen von den aktiven Sänger/innen des jeweiligen Chores gewählt. Die Chorsprecher werden bei der Jahreshauptversammlung von allen stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Vereinsvermögen/Finanzwesen

1. Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand Finanzen *verwaltet*.
2. Der *Vorstand-Finanz* und sein/e Stellvertreter/in haben die Aufgabe, über alle *Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Buchführung muss den steuerlichen Bestimmungen entsprechen.*
3. Er/Sie erstellt auf Anforderung des Vorstandes Finanzkalkulationen und Berichte.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen betreffen oder die Mitglieder zu *finanziellen* Leistungen *verpflichten, muss der Vorstand Finanzen* die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.
6. Die Jahreshauptversammlung *wählt drei Kassenprüfer*. Diese prüfen die Finanzgeschäfte und die zu Grunde liegenden Belege des jeweiligen Geschäftsjahres und berichten darüber in *der Jahreshauptversammlung*.
7. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Chorleitung

1. Der/die Chorleiter/in wird durch den Vorstand ausgewählt und nach Zustimmung der aktiven Sänger/innen verpflichtet.
2. Der/die Chorleiter/in übernimmt als freie/r Mitarbeiter/in die musikalische Leitung der Chöre in eigener Verantwortung.
3. Die Auswahl des Liedgutes sowie die Programmgestaltung für Konzerte oder sonstige musikalische Veranstaltungen führen Chorleiter/in und Vorstand (Repertoireausschuss) in gegenseitigem Einvernehmen durch.

§ 12 Austritt aus dem Sängerbund

1. Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung, der der 2/3 Mehrheit bedarf, erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

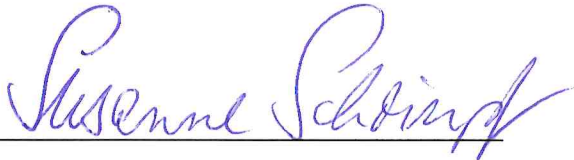
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung, der der 2/3 Mehrheit bedarf, vorgenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Freiwillige Feuerwehr Trebur e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

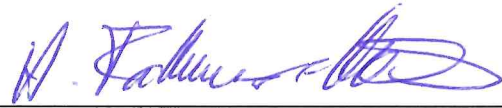
1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **10.04.2025** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **24. November 2015** außer Kraft.

Trebur, den 10. April 2025


Vorstand nach § 26 BGB:



Susanne Schrimpf, Vorstandsmitglied a



Heike Falkenstein Haas, Vorstandsmitglied b



Herbert Roosen, Vorstandsmitglied Finanzen